

Präambel

Die Beziehungen von Sellita Watch Co S.A. zu all seinen Geschäftspartnern (Lieferanten, Subunternehmern und Geschäftsverbündeten) basieren auf fairen, ehrlichen und für beide Seiten vorteilhaften Verhandlungen und tragen so zur Herstellung von Produkten mit hohem Qualitätsstandard bei.

Sellita Watch Co S.A. und seine Kunden teilen den Wunsch, auf ethischere und verantwortungsvollere Weise zu arbeiten. Unsere Verpflichtungen erfordern die Einbeziehung der gesamten Lieferkette.

In diesem Zusammenhang erwartet Sellita Watch Co S.A. (im Folgenden "Sellita"), dass sich alle Geschäftspartner an die ethischen Grundwerte halten und sicherstellen, dass ihre eigenen Aktivitäten mit den unten aufgeführten Grundsätzen und Praktiken übereinstimmen.

1. Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung

1.1 Menschenrechte

Die Lieferanten müssen faire und ethische Arbeitsbedingungen annehmen und durchsetzen und dabei die weltweit anerkannten Grundprinzipien der Menschenrechte beachten. So müssen sie nationale und internationale Verpflichtungen wie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) einhalten.

1.2 Diskriminierung

Die Lieferanten behandeln ihre Arbeitnehmer gleich und fair.

Weder bei der Einstellung, der Bezahlung, den Leistungen, der Beförderung, der Disziplinierung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Pensionierung diskriminieren die Lieferanten aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, Nationalität, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder gewerkschaftlicher oder politischer Zugehörigkeit.

1.3 Bekämpfung von Belästigung und Missbrauch

Lieferanten handeln gegenüber ihren Mitarbeitern mit Respekt und Würde.

Lieferanten dürfen niemanden belästigen, mobben oder mit Gewalt drohen. Sie unterlassen die Anwendung von Geldstrafen oder anderen Formen von Missbrauch, Zwang oder Einschüchterung, sei es in verbaler, sexueller, physischer oder psychologischer Form.

1.4 Frei gewählte Beschäftigung

Lieferanten dürfen nicht auf Zwangsarbeit, Sklaverei oder Schuldknechtschaft zurückgreifen und dürfen sich nicht auf Formen moderner Sklaverei einlassen. Es ist verboten, Ausweispapiere oder Arbeitserlaubnisse zurückzuhalten oder von den Arbeitnehmern irgendeine Art von Kautions zu verlangen. Jedem Arbeitnehmer steht es frei, eine Stelle anzunehmen oder zu kündigen. Die Lieferanten sollten die Beziehungen zu Arbeitsvermittlern überwachen, um Menschenhandel zu verhindern.

1.5 Kinderarbeit

Lieferanten beschäftigen keine Kinder, die jünger als 15 Jahre sind oder das Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch nicht erreicht haben. Sie halten sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu jugendlichen Arbeitnehmern. Ein junger Arbeitnehmer ist jede Person zwischen dem 15. und dem vollendeten 18. Die Lieferanten führen spezielle Verfahren bezüglich ihrer Sicherheit ein und halten sich an die diesbezüglichen Verbote.

1.6 Löhne und Sozialleistungen

Die Löhne und alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, andere Sozialversicherungen, Rente) müssen mindestens den nationalen gesetzlichen Mindeststandards oder den Standards der jeweiligen Industrie entsprechen und sich an den günstigsten Bedingungen orientieren.

Arbeitnehmer, die nach Stücklohn bezahlt werden, müssen einen Tageslohn erhalten, der mindestens dem gesetzlichen Mindesttageslohn entspricht. Wenn es in dem Land, in dem der Lieferant tätig ist, keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt, muss der Lieferant sicherstellen, dass die Löhne und Überstunden mindestens dem durchschnittlichen Mindestlohn des relevanten Industriesektors entsprechen. Aus disziplinarischen Gründen oder aus Gründen, die nicht im nationalen Recht vorgesehen sind, dürfen keine Lohnabzüge vorgenommen werden. Die Lieferanten müssen Überstunden mit einem

normalen oder erhöhten Satz vergüten, je nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese werden immer auf freiwilliger Basis geleistet.

1.7 Arbeitszeiten

Die Lieferanten müssen die geltenden lokalen Gesetze und Vorschriften bezüglich der Arbeitszeiten einhalten. Sie dürfen unter keinen Umständen die Höchstgrenzen überschreiten, die in international anerkannten Standards wie denen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind. Die Gesamtzahl der pro Woche geleisteten Arbeitsstunden, einschließlich Überstunden, darf die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegte Mindestzahl von Urlaubstagen, einschließlich Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie Urlaub aus familiären Gründen. Sie müssen mindestens alle sieben Tage einen arbeitsfreien Tag erhalten.

1.8 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten dürfen den Beschäftigten nicht die Freiheit nehmen, sich einer friedlichen Arbeitnehmergewerkschaft oder einer an Tarifverhandlungen beteiligten Vereinigung anzuschließen.

1.9 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten bieten sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, die im Einklang mit dem Gesetz und anderen Vorschriften stehen, die in der spezifischen Branche üblich sind. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und Gesundheit des Mitarbeiters im Sinne der Anwendung der derzeit gültigen Standards zu gewährleisten.

Die Lieferanten müssen über einen Prozess verfügen, der es ihnen ermöglicht, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu identifizieren, zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Die Mitarbeiter müssen über wichtige Gesundheits- und Sicherheitsrisiken informiert werden.

Die Lieferanten müssen die Sicherheit aller ihrer Beschäftigten durch geeignete Verfahren, Schulungen und Notfallmaterialien gemäß der geltenden Gesetzgebung gewährleisten (Feueralarm, Notausgänge, Notfallübungen, Zugang zu persönlicher Schutzausrüstung, ...).

Die Arbeitnehmer müssen Zugang zu sauberem Trinkwasser, angemessenen sanitären Einrichtungen, einschließlich getrennter Toiletten für Männer und Frauen, haben. Die Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um schwangere oder stillende Frauen sowie junge Arbeitnehmer zu schützen.

Die Lieferanten müssen alle Arbeitsunfälle ihrer Beschäftigten untersuchen, um die Ursachen zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen festzulegen, um eine Wiederholung zu vermeiden.

2. Berufliche Integrität

Die Lieferanten müssen in einem Geist des Vertrauens handeln und sich an ethische Geschäftsprinzipien halten, wie z. B. Geschäftsgeheimnis, Achtung des geistigen Eigentums, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit von Informationen, Transparenz und Einhaltung von Verpflichtungen. Diese Grundsätze bilden die Grundlage für eine stabile und dauerhafte Geschäftsbeziehung mit Sellita.

2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die Lieferanten müssen alle Gesetze, Standards und Vorschriften einhalten, die für ihre Geschäftstätigkeit gelten, und zwar in allen Ländern, in denen sie tätig sind. Sie müssen geeignete Systeme einrichten, um ihre Einhaltung zu überwachen und zu kontrollieren. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den geltenden Gesetzen und diesem Verhaltenskodex gilt die strengere Regel.

2.2 Bekämpfung von Korruption

Lieferanten dürfen ihren Kontakten innerhalb von Sellita und zu anderen Geschäftspartnern keinen Vorteil in Form von finanzieller Unterstützung, Prozenten, Bestechungsgeldern oder anderen Zahlungen anbieten, die die Objektivität und Fairness von Geschäftsentscheidungen in Frage stellen könnten. Sie halten sich an die Gesetze, Vorschriften und Standards zur Bekämpfung von Korruption in allen Ländern, in denen sie tätig sind.

Die Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Korruption und Bestechung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu verhindern, aufzudecken und zu bestrafen.

Die Lieferanten müssen eine Politik der Nichtbestrafung von Mitarbeitern einführen, um diejenigen zu schützen, die Warnungen aussprechen oder sich weigern, in eine korrupte Handlung verwickelt zu werden.

2.3 Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus

Die Lieferanten halten sich an die geltenden Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie verpflichten sich, Geschäftsbeziehungen nur mit seriösen und vertrauenswürdigen Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern zu unterhalten, deren Geschäftstätigkeit den gesetzlichen Vorschriften entspricht und deren finanzielle Mittel einen legitimen Ursprung haben. Wir verpflichten unsere Lieferanten, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass ihre Geschäfte als Vehikel für Geldwäsche missbraucht werden.

2.4 Interessenkonflikte

Die Lieferanten halten alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf Interessenkonflikte ein. Sie ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um das Auftreten von Situationen zu verhindern, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Sellita zu einem Interessenkonflikt führen.

2.5 Import/Export und Handelsbeschränkungen

Die Lieferanten halten sich an alle geltenden Gesetze, Standards und Vorschriften für den Export und Import von Gütern, Produkten oder Dienstleistungen. Insbesondere machen sie keine Geschäfte mit Einrichtungen, die nationalen oder internationalen Wirtschafts- und Handelssanktionen oder Beschränkungen unterliegen.

2.6 Beachtung des Wettbewerbs

Die Lieferanten verpflichten sich, das geltende Wettbewerbsrecht in den Ländern, in denen sie tätig sind, einzuhalten. Dies umfasst das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, abgestimmter Verhaltensweisen oder unerlaubter Absprachen zwischen Wettbewerbern.

2.7 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Lieferanten müssen sich verpflichten, die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Sie müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die in ihrem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor versehentlichem Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Änderung oder Offenlegung zu schützen.

Die Lieferanten müssen ihrem Ansprechpartner bei Sellita unverzüglich jede unbefugte Nutzung, Offenlegung oder jeden Verlust von persönlichen Daten, die sich im Besitz von Sellita befinden, melden.

2.8 Rechte an geistigem Eigentum

Die Lieferanten müssen die Rechte am geistigen Eigentum anderer respektieren und verpflichten sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und anderen nicht-öffentlichen Informationen, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit Sellita mitgeteilt werden, zu gewährleisten.

3. Umgebung

3.1 Einhaltung von Umweltvorschriften und -genehmigungen

Die Lieferanten müssen alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten. Alle für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse müssen vor Beginn des Betriebs eingeholt werden. Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Nachverfolgungen (z. B. für die Freisetzung von Schadstoffen) werden auf dem neuesten Stand gehalten und aufbewahrt.

Die Lieferanten müssen geeignete Methoden anwenden, um Umweltrisiken in ihrem Betrieb zu identifizieren, zu bewerten und zu vermeiden. Sie müssen die notwendigen Maßnahmen und Prozesse einführen, um ihre Umweltauswirkungen zu verringern.

3.2 Natürliche Ressourcen und Umweltverschmutzung

Die Lieferanten müssen ständig versuchen, ihren Verbrauch an natürlichen Ressourcen (z. B. Brennstoffe oder Kunststoffe aus fossilen Ressourcen, Wasser) sowie die von ihnen verursachte Umweltverschmutzung (Abfall, Luftemissionen,

Ableitungen ins Wasser, ...) zu reduzieren. Die Lieferanten werden die zirkuläre Nutzung von Rohstoffen, die Wiederverwendung und das Recycling bevorzugen.

Soweit möglich, sollten die Lieferanten Praktiken wie das Hinzufügen von Geräten zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung, die Änderung von Prozessen oder die Reduzierung an der Quelle (u. a.) anwenden, um Freisetzungen oder Emissionen zu reduzieren oder zu eliminieren.

3.3 Energieverbrauch und Emission von Treibhausgasen

Die Lieferanten müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung des Energieverbrauchs einführen. Sie müssen ihre Treibhausgasemissionen (THG) überwachen und Ziele für deren Reduzierung festlegen. Die Lieferanten können sich auf anerkannte Protokolle zur Treibhausgasbilanzierung wie das Greenhouse Gas (GHG) Protocol stützen.

3.4 Wasser

Lieferanten müssen ein Programm für verantwortungsbewusstes Wassermanagement einführen, das Daten über Wasserquellen und -einleitungen je nach Verwendungszweck sammelt, charakterisiert, überwacht und aufzeichnet. Abwasser muss vor der Entsorgung wie von der lokalen Gesetzgebung vorgeschrieben behandelt und gereinigt werden.

3.5 Abfall

Die Lieferanten müssen einen systematischen Ansatz zur Identifizierung wichtiger Abfallquellen anwenden, um den identifizierten Abfall verantwortungsvoll zu verwalten, zu reduzieren und zu entsorgen. Wo immer möglich, sollen die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft (Reduzieren, Wiederverwenden, Recyceln und Rückgewinnen) angewendet werden.

3.6 Chemische Produkte

Die Lieferanten sollten ihre Prozesse anpassen und ihre Praktiken verbessern, um die Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zu reduzieren, die mit der Verwendung von Chemikalien verbunden sind. Sie sollten aktiv die Entwicklung von Gesetzen und Vorschriften verfolgen, um sicherzustellen, dass ihre Produkte für Arbeiter und Endnutzer sicher sind.

Die Lieferanten müssen ein aktuelles Verzeichnis der in ihren Einrichtungen verwendeten gefährlichen Stoffe führen. Sicherheitsdatenblätter müssen überall dort, wo die Produkte verwendet werden, zugänglich sein.

Die Lieferanten stellen sicher, dass alle Personen, die in ihren Einrichtungen Chemikalien verwenden, über die Risiken, die vorgesehene Entsorgung sowie die für jede einzelne Substanz zu verwendenden Schutz- und Rettungsmittel informiert sind.

3.7 Biodiversität und Gemeinschaften

Die Lieferanten müssen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ergreifen. Sie analysieren ihre Auswirkungen auf die Biodiversität, um diese zu reduzieren und zu vermeiden.

Die Lieferanten sollen versuchen, die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftsaktivitäten auf lokale Gemeinschaften zu verhindern und zu minimieren. Sie sollten sich bemühen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und zur Nachhaltigkeit der Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, beizutragen.

4. Verantwortungsvolle Lieferkette

4.1 Transparenz und Rückverfolgbarkeit

Die Lieferanten von Rohstoffen und Komponenten müssen sich in die Lieferkette einbringen, um die Transparenz in der Lieferkette zu erhöhen. Soweit möglich, sollten die Lieferanten auf Anfrage Daten und Informationen über die Rückverfolgbarkeit und die Quelle der Komponenten oder Materialien zur Verfügung stellen können.

4.2 Konfliktmineralien und Sorgfaltspflicht

Lieferanten von Rohstoffen oder Komponenten, die Konfliktmineralien (Tantal, Zinn, Wolfram und Gold) sowie andere Metalle enthalten, die aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen können, müssen die internationalen Sorgfaltsprinzipien befolgen, um sicherzustellen, dass ihre Materialien aus ethisch vertretbaren Quellen stammen.

Die Lieferanten stellen sicher, dass sie ausschließlich Gold-, Tantal-, Zinn-, Wolfram- oder Kobaltschmelzen und -raffinerien nutzen, die als konform mit dem Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) oder einer gleichwertigen Zertifizierung anerkannt sind.

4.3 Eingeschränkte Substanzen

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Beschränkung und Registrierung und ggf. Zulassung oder Anmeldung von Chemikalien, die im Endprodukt oder im Produktionsprozess enthalten sind, gemäß den gesetzlichen Anforderungen, die für den entsprechenden Markt gelten (z. B. die REACH-Verordnung der EU), einhalten. Sie erbringen den Nachweis, dass sie die Anforderungen erfüllen.

Die Lieferanten kommunizieren unaufgefordert über eingeschränkte oder risikobehaftete Substanzen in den gelieferten Teilen, um den Umgang mit ihren Produkten in der Lieferkette zu sichern.

5. Anwendung und Einhaltung

5.1 Anwendung

Die Lieferanten müssen die Klauseln dieses Verhaltenskodex ihren Mitarbeitern, Subunternehmern und anderen Geschäftspartnern, mit denen sie geschäftlich verbunden sind, mitteilen. Sie müssen sicherstellen, dass diese Klauseln in ihre jeweiligen Geschäftsabläufe integriert werden.

Die Kommunikation über einen eigenen Verhaltenskodex des Lieferanten ist möglich, sobald alle Informationen weitergeleitet werden. Die Lieferanten benennen eine Person, die für die Umsetzung des Verhaltenskodex in ihrem Unternehmen verantwortlich ist.

5.2 Divergenz

Die Lieferanten berichten proaktiv über bestehende oder mögliche Abweichungen zwischen den laufenden Aktivitäten und den in diesem Kodex genannten Anforderungen. Gegebenenfalls muss Sellita ein Plan für Korrekturmaßnahmen zur Bewertung vorgelegt werden.

5.3 Bewertung

Sellita behält sich das Recht vor, Informationen von seinen Lieferanten anzufordern, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu überprüfen. Diese Überprüfung kann in Form einer Selbstbewertung durch den Lieferanten oder in anderer Form erfolgen. Auf Anfrage müssen die Lieferanten die an Sellita übermittelten Informationen schriftlich bestätigen.

Die Lieferanten führen ausreichende Aufzeichnungen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes zu belegen; die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen müssen vollständig, genau und authentisch sein.

5.4 Compliance-Erklärung des Lieferanten

Die Lieferanten müssen eine Konformitätserklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass sie die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen haben und einhalten.

5.5 Beschwerde

Die Lieferanten müssen einen Beschwerde- und/oder Meldeprozess einrichten, der es ihren Mitarbeitern und Geschäftspartnern ermöglicht, Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu melden. Der Prozess muss vertraulich und frei von Vergeltungsmaßnahmen sein.

5.6 Nichteinhaltung und Sanktionen

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex ist bei der Auswahl der Lieferanten von entscheidender Bedeutung. Sellita behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen mit einem Lieferanten im Falle von schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen zu beenden.

La Chaux-de-Fonds, Juni 2022

Sellita Watch Co S.A.

Miguel Garcia

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Wir, die Unterzeichnenden, bestätigen hiermit:

1. Den Inhalt der Version 2022 des Verhaltenskodex für Lieferanten von Sellita erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und uns zu verpflichten, zusätzlich zu den Verpflichtungen, die wir anderweitig im Rahmen der mit Sellita geschlossenen Lieferverträge eingegangen sind, alle Grundsätze und Bedingungen des Kodex einzuhalten.
2. Uns verpflichten, dass der Inhalt des Verhaltenskodex allen Mitarbeitern, Subunternehmern und Lieferanten, mit denen wir bei der Lieferung von Gütern an Sellita zusammenarbeiten, wirksam zur Kenntnis gebracht wird, und uns verpflichten, angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass dieser Kodex eingehalten wird.

Name des Anbieters :

Adresse des Anbieters :

Land :

Name des Vertreters des Lieferanten :

Titel des Vertreters des Lieferanten :

Datum und Ort :

Unterschrift :

Firmenstempel :

Die Konformitätserklärung muss von einem gesetzlichen Vertreter des Anbieters unterzeichnet und innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt an den von Sellita benannten Ansprechpartner zurückgeschickt werden.